A1 Einführung - Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller*in: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

Antragstext

A Problem und Ziel

Die weitestgehende Eindämmung der menschengemachten Erderhitzung und seiner Folgen ist eine präzedenzlose und zentrale Herausforderung der Gegenwart. Sie durchdringt mit ihren Folgen und in der Notwendigkeit des Ergreifens von Präventions- und Anpassungsmaßnahmen zum Schutz heutigen und künftigen Lebens alle gesellschaftlichen Bereiche. Entsprechend ist ein unverzügliches, entschlossenes politisches Handeln auf allen Ebenen erforderlich, um potentielle, in Teilen unumkehrbare Schäden der menschengemachten Erderhitzung abzuwenden und Vermeidungs- und Anpassungsbemühungen mit möglichst geringem Aufwand und zu möglichst geringen Kosten sowie unter Wahrung der Grundprinzipien der sozialen Gerechtigkeit umzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch das Übereinkommen von Paris völkerrechtlich zum Ergreifen ausreichender Maßnahmen verpflichtet, die der Eindämmung des Anstiegs der globalen Mitteltemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius sowie möglichst unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau dienen. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, etwa durch die Verabschiedung eines Bundesklimaschutzgesetzes. Hinzu kommen Gesetze wie das Wärmeplanungsgesetz, die Fortschreibung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder das Klimaanpassungsgesetz.

Als föderal verfasster Staat liegt die Verantwortung für die Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele ebenso bei den Bundesländern. So räumt § 14 des Bundesklimaschutzgesetzes den Ländern auch explizit die Möglichkeit zum Erlass eigener Klimaschutzgesetze ein und verpflichtet Bund und Länder zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der gemeinsamen Klimaschutzanstrengungen. Die vom Leipziger Institut für Energie im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Sektorzielstudie zeigt zudem, dass sowohl die auf Bundesebene als auch die auf Landesebene in Mecklenburg-Vorpommern vonseiten der Regierungskoalitionen gesetzten Klimaschutzziele mit Hilfe der bisher ergriffenen Maßnahmen nicht erreichbar sind. Hieraus ergibt sich der dringende Auftrag an den Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern, ergänzend wirksame Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Hinzukommend harren zentrale bundesseitig ergriffene Maßnahmen einer landesseitigen Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern, wie etwa die Verpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz sowie dem Klimaanpassungsgesetz. Die rechtliche Verpflichtung zu ausreichendem Klimaschutz folgt nicht zuletzt aus Gerichtsurteilen wie dem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem angemessene Klimaschutzanstrengungen als menschenrechtliches Erfordernis unterstrichen werden. Das Klimaschutzurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 betont zudem nachdrücklich die sich aus dem Grundgesetz ergebenden intertemporalen Verpflichtungen des Gesetzgebers im Kontext des Klimaschutzes sowie dessen Verantwortung für die Wahrung der Freiheiten künftiger Generationen.

Der Bedarf an entschlossenem Klimaschutz in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich neben den bestehenden rechtlichen Verpflichtungen bereits sachlich aus den Folgen der Erderhitzung für das Land und die Bevölkerung, denen Mecklenburg-Vorpommern bereits heute sichtbar ausgesetzt ist. Wohnungslose Menschen, Senior*innen, Kinder und ärmere Haushalte sind kaum vor den ökonomischen und gesundheitlichen Folgen der Klimakrise geschützt. In Quartieren, die von Armut geprägt sind, sind die Menschen aufgrund schlecht gedämmter Wohnungen und einer hohen Flächenversieglung oft extremen Temperaturen ausgesetzt. Zudem führt der energetisch schlechte Zustand von Wohnungen zu hohen Kosten, die viele nicht aufbringen können. Klimakrise und Armut müssen gemeinsam bekämpft werden. Hinzu kommen Gesundheitsgefährdungen speziell der zunehmend alternden Bevölkerung durch extreme Hitzetage sowie wirtschaftliche Einbußen in der Landwirtschaft durch die zunehmende Häufung von Dürren, Schädigungen von Siedlungen und Landschaften durch extreme Unwetter und der Küsten durch Sturmfluten sowie etwa Infektionsrisiken durch erhöhte Vibrionenkonzentrationen in der Ostsee infolge erhöhter Wassertemperaturen, neue Mücken- und Zeckenarten. Diese durch die Erderhitzung sichtbar intensivierten Gefahren stellen nicht zuletzt für die Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern finanzielle Risiken dar. Dass das schnellstmögliche Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen zur Wohlstandssicherung erforderlich ist, zeigt exemplarisch eine Studie des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung aus dem April 2024, die die potentiellen Kosten der Schäden im Zusammenhang mit der Erderhitzung auf das sechsfache der Vermeidungskosten schätzt. Bereits Ende 2022 bezifferte eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Studie die bis 2050 im Fall einer starken Erderhitzung zu erwartenden Folgekosten in Deutschland auf knapp eine Billion Euro. Die Studie kommt weiter zu dem Resultat, dass das Ergreifen wirksamer Klimaschutzmaßnahmen diese Kosten deutlich reduzieren wird. Bei diesen muss jedoch stets bedacht werden, dass im aktuellen landespolitischen Rechts- und Förderungsrahmen viele Menschen mit geringen Einkommen in Mecklenburg-Vorpommern weder über die finanziellen Mittel verfügen, sich an die Folgen der Klimakrise anzupassen, noch ihre Abhängigkeit von teuren fossilen Brennstoffen aus eigener finanzieller Kraft zu reduzieren, um z.B. langfristig auf klimaneutrale kostengünstige Varianten umzusteigen.

Folglich bedarf es einer konsequenten und kohärenten, ressortübergreifenden und in allen politischen Bereichen handlungsleitenden Strategie zur effektiven Umsetzung von sozial gerechten Klimaschutzmaßnahmen. Der notwendige, verbindliche Rahmen hierzu wird durch ein Landesklimaschutzgesetz geliefert. Während in zahlreichen Bundesländern bereits Landesklimaschutzgesetze existieren, ist eine entsprechende Gesetzgebung in Mecklenburg-Vorpommern bisher ausgeblieben. Trotz eines hierzu am 10.03.2022 ergangenen Landtagsbeschlusses auf Drucksache 8/406 sowie entsprechender Zielsetzungen im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 hat die Landesregierung bisher keinen Entwurf eines Landesklimaschutzgesetzes vorgelegt. Um nach zahlreichen Verzögerungen einen weiteren Verlust zeitlichen Spielraums zur Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen zu vermeiden, bedarf es der zeitnahen parlamentarischen Beratung eines entsprechenden Entwurfs.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem ein Landesklimaschutzgesetz eingeführt sowie weitere Gesetze geändert werden sollen,

werden die Klimaschutzziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich verankert und die rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen geschaffen. Neben Zielen werden damit klare Verfahren definiert, die der Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen dienen und den Landtag sowie Expert*innen in Form eines Klimasachverständigenrates verbindlich beteiligen. Überdies werden zentrale Maßnahmen schon jetzt ergriffen, Verantwortlichkeiten auf Landesebene sowie in den Kommunen definiert sowie bundesrechtliche Verpflichtungen etwa in Bezug auf die kommunale Wärmeplanung und Klimaanpassung umgesetzt. Auf diese Weise trägt das Klimaschutzgesetz zum Schutz von heutigem und künftigem Leben, von Lebensräumen und von Wohlstand bei und schafft gegenüber den Bürger*innen, den Kommunen und der Wirtschaft Transparenz über Ziele und Maßnahmen der Klimaschutzpolitik. Es liefert langfristige Planungssicherheit für Investitionen in innovative Klimaschutztechnologien, Energieeffizienz und erneuerbare Energien und unterstreicht die Bereitschaft des Landes, seine Verantwortung für den Klimaschutz wahrzunehmen.

Um der ressortübergreifenden Bedeutung des Klimaschutzes gerecht zu werden, erfolgt die Einführung des Klimaschutzgesetzes nebst Änderungen der Kommunalverfassung, des Naturschutzausführungsgesetzes, des Landeswaldgesetzes, des Landeshochschulgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes sowie des Landesplanungsgesetzes.

C Alternativen

Keine. Durch das Ausbleiben weiterer landesseitiger Klimaschutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern drohen erhebliche Risiken für heutiges und künftiges Leben sowie empfindliche Wohlstandsverluste. Vorausschauende Klimaschutzmaßnahmen leisten einen aktiven Beitrag zu Armutsprävention und -bekämpfung. Die demgemäß erforderliche Verbindlichkeit von Zielen und daran gekoppelten Maßnahmen lässt sich über keinen anderen Weg als ein Landesgesetz erzielen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs folgt aus der Zusammenschau der aus der menschengemachten Erderhitzung sowie der im Falle des Ausbleibens wirksamer Präventions- und Anpassungsmaßnahmen erwachsenden Risiken in Verbindung mit einschlägigen völker-, verfassungs- und bundesrechtlichen Verpflichtungen und der nur durch Landesgesetzgebung erzielbaren Rechtsverbindlichkeit entsprechender Ziele und Maßnahmen. Durch den Gesetzentwurf erkennt das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Verantwortung dafür an, einen Beitrag zur Bewältigung der Folgen der menschengemachten Erderhitzung zu leisten und legt deren Wahrnehmung im Detail konkret und rechtsverbindlich fest.

E Kosten

Der öffentlichen Hand entstehen durch das vorliegende Gesetz an verschiedenen Stellen zusätzliche Kosten. Anfallende Mehrkosten werden allerdings mindestens teilweise durch Energiekosteneinsparungen durch den Umstieg auf erneuerbare Energien, den Verzicht auf fossile Energieträger, deren Nutzung sich in den kommenden Jahren durch den Anstieg der CO_2-Bepreisung verteuern wird, sowie gesteigerte Energieeffizienz kompensiert. Hinzukommend reduzieren sich durch das

Ergreifen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zukünftige Schadenskosten durch die Erderhitzung und entlasten damit über Jahrzehnte hinweg die öffentlichen Haushalte und kommende Generationen. Laut einer im Jahr 2023 veröffentlichten Studie des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), der Prognos AG und der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung (GWS) werden sich die zukünftigen Schadenskosten aufgrund der Erderhitzung bundesweit allein bis 2050 auf zwischen 280 und 900 Milliarden Euro summieren. Zudem bestehen durch den Aufbau einer klimafreundlichen Energieinfrastruktur große Potentiale zur Ansiedlung zukunftsweisender Unternehmen und damit verbunden zur Steigerung der Beschäftigung, wodurch zusätzliche Einnahmen der öffentlichen Hand in Mecklenburg-Vorpommern generiert werden.

Die Studie „Szenario für ein vollständig erneuerbares Energiesystem 2035“ (Damm, Prause, Schmidt-Kanefendt 2021) kommt zu dem Resultat, dass sich zur Herstellung der Klimaneutralität der Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäudewärme und Mobilität für die öffentliche Hand in Mecklenburg-Vorpommern Kosten in Höhe von insgesamt etwa 13,7 Milliarden Euro beziehungsweise etwa einer Milliarde Euro pro Jahr ergeben werden. Demgegenüber stehen private Investitionen von 314,1 Mrd. Euro, z.B. PV- und Windenergieanlagen, Netzausbau, Wasserstoffspeicher und Elektrolyseure. Die Umstellung auf ein klimafreundliches Energiesystem bedeutet also eine enorme wirtschaftliche Stärkung, sichere und gut bezahlte Arbeitsplätze sowie damit einhergehend weitere öffentliche Einnahmen. Beispielsweise ergäben sich bei dem mit diesem Gesetz angestrebten Endausbau erneuerbarer Energien bereits alleine aus der Energiewirtschaft Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von jährlich 2,6 Milliarden Euro für die öffentliche Hand. Für die öffentliche Hand entstehende Mehrausgaben, etwa für notwendige Personalaufstockungen, lassen sich so nicht nur refinanzieren, sondern deutlich überkompensieren.

Kosten für die öffentliche Verwaltung des Landes entstehen durch die im Gesetz vorgesehene Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzmaßnahmenplans nach § 5, für Einrichtung und Unterhalt eines dauerhaften Monitoring nach § 6, gegebenenfalls für die Finanzierung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten sowie einer Geschäftsstelle und deren Personalausstattung für den Klimasachverständigenrat nach § 7, für die Informationsbereitstellung und Fortschreibung von Lehrplänen nach § 9, für die Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen gemäß § 10 auf Kompatibilität mit den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes sowie der Überarbeitung von Förderprogrammen nach Maßgabe des § 11, die Erarbeitung einer Wasserstoffstrategie nach § 14, einer Geothermiestrategie nach § 23 und eines Radverkehrsplans nach § 25 Absatz 3, für die Erarbeitung einer Strategie zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach § 27 Absatz 2, für die Erarbeitung einer Moorklimaschutzstrategie nach § 29 Absatz 9, für die Erarbeitung und Fortschreibung einer Klimaanpassungsstrategie nach § 41, für die Erarbeitung von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 6, § 21 Absatz 10, § 24 Absatz 4, § 26 Absatz 5, § 29 Absatz 4, § 36 Absatz 5 sowie für die Überprüfung der Geeignetheit bestehender Verkehrswege in Baulast des Landes zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 17 Absatz 3. Die vorgenannten Kosten sind zu großen Teilen im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachkostenausstattung der Häuser zu bewältigen sowie notwendigenfalls durch punktuelle Personalaufstockungen oder die Inanspruchnahme von externen Sachverständigenleistungen zu komplementieren.

Relevante Kosten entstehen dem Land zudem insbesondere für die Finanzierung von kommunalen Stellen für Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 Absatz 3. Darüber hinaus entstehen Kosten für den Aufbau und den Unterhalt von Beratungsangeboten nach § 20 Absatz 3, für die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes, für Aufbau und Unterhalt eines Kompetenzzentrums für Ökolandbau gemäß § 28 Absatz 4 sowie weiterer Beratungsangebote nach § 40.

Dem Land entstehen ferner Kosten bei der Ausübung seines Vorkaufsrechtes nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes sowie sein Vorkaufsrecht nach § 26 Landeswaldgesetz beim Kauf von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auf denen sich Moore mit Wasserständen unter Flurhöhe befinden und auf denen sich Moorklimaschutzmaßnahmen umsetzen lassen nach § 29 Absatz 4. Diese Kosten werden jedoch durch den später folgenden Wiederverkauf an Vorhabenträger zur Wiedervernässung bzw. über entsprechende Tauschflächen bei der Nutzung des Flächentauschfonds refinanziert. In der Gesamtkostenrechnung ist zudem relevant, ob eine Nutzung durch Paludikultur ermöglicht wird oder eine Nutzungsaufgabe und vollständige Renaturierung erfolgt. Unterscheiden sich beide Varianten vom Klimanutzen im Verhältnis zur konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung kaum, lassen sich die Kosten durch die Etablierung von Paludikultur fast halbieren, die Wertschöpfung noch nicht einmal eingerechnet. Für die Wiedervernässung von landeseigenen Flächen, für die kein Ankauf notwendig ist, müssen jedoch unter anderem Opportunitätskosten, etwa durch reduzierte Pachteinnahmen, berücksichtigt werden. Auf Grundlage einer Studie des Greifswald-Moor-Zentrums (Wichmann et al. 2022) lassen sich die unterschiedlichen Szenarien abschätzen: Bei allen Varianten fallen die gleichen Kosten für Planung, Bau und Monitoring an. Für das Jahr 2024 werden dafür 19.581€/ha veranschlagt. Bei innovativen Paludikultur-Projekten werden einmalig weitere 5.000€/ha für erhöhte Einrichtungskosten (Infrastruktur, Bestandsetablierung) veranschlagt. Hinzu kommen Kosten für die unterschiedlichen Varianten der Flächensicherung. Für die teuerste Variante der Flächensicherung, der Flächenerwerb, werden im Jahr 2024 durchschnittliche Kosten von 21.962€/ha angenommen. Die kostengünstigste Variante der Flächensicherung ist die Nutzung landeseigener Flächen. Bei einer Änderung des Pachtvertrags (und Einigung mit der Landwirtin) wird davon ausgegangen, dass sich die jährliche Pacht von 200€/ha auf 50€/ha reduziert. Über einen Zeitraum von 10 Jahren fallen somit Opportunitätskosten (Verlust von Einnahmen) von 1.500€ an. Daraus lassen sich beispielhaft folgende Gesamtkosten ableiten: „Obere Abschätzung“ als Summe aus Flächenerwerb zu 21.962€/ha und Renaturierung (Planung, Bau, Monitoring) zu 19.581€/ha ergeben sich insgesamt 41.543€/ha und „Untere Abschätzung“ bei der Nutzung landeseigener Flächen als Summe aus Planung, Bau, Monitoring zu 19.581€/ha, Einrichtungskosten (Infrastruktur, Bestandesetablierung) zu 5.000€/ha und Opportunitätskosten (geringere Pachteinnahmen) über 10 Jahre zu 1.500€/ha ergeben sich insgesamt 26.081 €/ha. Als obere Abschätzung für die Kosten einer vollständigen Wiedervernässung bis zum Jahr 2035 ergibt sich also jährlich ein Betrag im Bereich von 500 Millionen bis 1 Milliarde Euro. In der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wird der Bund zumindest bis zum Jahr 2030 zur Erreichung der gesamtdeutschen Minderungsziele für die Emissionen aus Moorböden in die finanzielle Verantwortung genommen. Dabei ist festzustellen, dass der natürliche Klimaschutz die vergleichsweise günstigste Form des Klimaschutzes darstellt. Unter dem Vergleich mit dem Energiesektor, bei

einem stetig steigenden CO_2-Preis von 45€ pro Tonne, würden im Status Quo für die Emissionen aus Mooren in Mecklenburg-Vorpommern bis 2030 jährliche Kosten von 300 – 400 Millionen Euro anfallen. Die staatlich getragenen Klimafolgekosten für diese Emissionen lägen sogar nochmals eine Größenordnung darüber. Setzt Mecklenburg-Vorpommern die Wiedervernässung also um, ließe sich der öffentliche Haushalt um 90% dieser Kosten entlasten.

Für die Bauaufsichtbehörden entstehen Kosten im Rahmen der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden nach § 15 sowie der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen nach § 16 im Rahmen der Bescheidung von Anträgen nach § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 5 und § 24 Absatz 3 sowie gegebenenfalls weiterer Pflichten gemäß einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 7, § 16 Absatz 6 oder § 24 Absatz 4. Für die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt entstehen Kosten für die Einrichtung eines Moormanagements nach § 29 Absatz 5 sowie für die Einrichtung und Verwaltung eines Flächentauschfonds nach § 29 Absatz 6. Die zusätzlichen Kosten für die Bauaufsichtbehörden und Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt fallen zuvorderst in Form vom Land vorzunehmender Personalaufstockungen an.

Dem Land entstehen zusätzliche Kosten für die Bestellung von Beauftragen für den Klimaschutz nach § 32 Absatz 2. Hierfür fallen geringfügige zusätzliche Personalkosten an. Dem Land entstehen zudem Kosten für Einrichtung und Betrieb eines Energiemanagements nach § 33 sowie für die Einhaltung der Anforderungen an öffentliche Gebäude nach § 34 sowie an Parkplätze im Eigentum des Landes nach § 35 Absatz 2.

Den Kommunen entstehen Kosten für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nach § 21. Die Kosten lassen sich zu einem großen Teil durch die Weiterreichung der den Ländern vom Bund hierzu zur Verfügung gestellten Finanzmittel decken. Die landesseitige Komplementierung finanzieller Zuwendungen an die Kommunen im Zuge der kommunalen Wärmeplanung wird durch eine Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 10 festgelegt. Den Kommunen entstehen ferner bei der Umsetzung der Pflicht zur Erstellung von Mobilitätsplänen nach § 26 Kosten, deren Ausgleich nach einer Rechtsverordnung gemäß § 26 Absatz 5 geregelt wird. Den Kommunen entstehen außerdem Kosten für die Erstellung von Klimaschutzbaukonzepten nach § 38 sowie für die Erstellung und Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten nach § 42. Überdies entstehen den Kommunen Kosten für die Erstellung und den Betrieb eines Entsiegelungskatasters nach § 31 Absatz 3 sowie für die Erarbeitung von Bilanzen, Zielen und Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 für die Erreichung von klimaneutralen Kommunalverwaltungen sowie für die Einhaltung der Anforderungen an die Gebäude und Mobilität der Kommunalverwaltungen nach § 37 Absatz 2. Der zusätzliche Vollzugsaufwand wird wesentlich durch die Bestellung von Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz nach § 39 sowie im Übrigen im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachkostenausstattung bewältigt. Die nicht förderfähigen Kosten zur Erstellung integrierter Klimaschutzkonzepte nach § 8 Absatz 3 für die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene trägt gemäß dem Konnexitätsgebot das Land Mecklenburg-Vorpommern.

ENTWURF

eines Klimaschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesklimaschutzgesetz - LKSG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften, Klimaschutzziele, Monitoring, Klimaschutzprogramm

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Klimarangfolge

§ 4 Klimaschutzziele

§ 5 Klimaschutzmaßnahmenplan

§ 6 Monitoring

§ 7 Klimasachverständigenrat

§ 8 Allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 9 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz; Erziehung, Bildung, Information

§ 10 Klimaberücksichtigungsgebot

§ 11 Förderprogramme

Abschnitt 2 Energiewende

§ 12 Klimaneutralität der Energiewirtschaft

§ 13 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, der Speicherung von Energie und des Netzausbaus

§ 14 Wasserstoffstrategie

§ 15 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

§ 16 Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplatzanlagen

§ 17 Photovoltaik an Verkehrswegen in Baulast des Landes sowie an Verkehrswegen der Schieneninfrastruktur

§ 18 Freiflächenphotovoltaik

Abschnitt 3 Wärmewende und Gebäude

§ 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

§ 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

§ 21 Kommunale Wärmeplanung

§ 22 Wärmenetze

§ 23 Geothermie

§ 24 Dachbegrünung

Abschnitt 4 Mobilitätswende

§ 25 Nachhaltige Mobilität

§ 26 Mobilitätspläne

§ 27 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Abschnitt 5 Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forst- und Landwirtschaft

§ 28 Klimafreundliche Landwirtschaft

§ 29 Moorschutz

§ 30 Forstwirtschaft

§ 31 Flächenverbrauch und Entsiegelung

Abschnitt 6 Klimaneutrale Verwaltung

§ 32 Klimaneutrale Organisation der öffentlichen Verwaltung

§ 33 Energiemanagement des Landes

§ 34 Klimaneutralität öffentlicher Gebäude

§ 35 Klimaneutrale Mobilität der Landesverwaltung

§ 36 Klimaneutrale Beschaffung und CO_2-Schattenpreis

§ 37 Klimaneutrale Kommunalverwaltungen

§ 38 Berücksichtigung des Klimaschutzes in städtebaulichen Konzepten

§ 39 Koordinator*innen für kommunalen Klimaschutz

§ 40 Klimaschutzberatung

Abschnitt 7 Klimaanpassung

§ 41 Klimaanpassungsstrategie des Landes

§ 42 Pflicht zur Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte

§ 43 Nutzung landeseigener Flächen für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes